# Verbundene Versicherungsbedingungen für die Firmen Sachversicherung (VFS 2019) - Teil A - Allgemeiner Teil

Formular 1196 – Stand 06 / 2019


§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 3 Folgebeitrag
§ 4 Lastschrift
§ 5 Gefahrerhöhung
§ 6 Obliegenheiten
§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 8 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung
§ 9 Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 10 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 13 Mehrere Versicherer
§ 14 Sachverständigenverfahren
§ 15 Versicherung für fremde Rechnung
§ 16 Repräsentanten
§ 17 Verjährung
§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
§ 19 Örtlich zuständiges Gericht
§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
§ 21 Anzuwendendes Recht
§ 22 Embargobestimmung
§ 23 Rechtlich selbstständige Versicherungsverträge
§ 24 Veräußerung versicherter Sachen


## § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

   Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

   Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und § 1 Nr. 2. sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

   Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

   a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

      Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

      Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

      Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

      Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

   b) Kündigung

      Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

      Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

   c) Vertragsänderung

      Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

      Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

   Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Hinweispflicht des Versicherers

   Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

   Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

   Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

   Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist

beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

   Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

2. Beitragszahlung

   Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

3. Versicherungsperiode

   Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

   Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

   Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

   Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

   Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

5. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

   Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

   Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6. Leistungsfreiheit des Versicherers

   Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 4 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

   Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## § 3 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

   Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

   Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2. Verzug und Schadensersatz

   Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

   Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Mahnung

   Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

   Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4. Leistungsfreiheit nach Mahnung

   Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Kündigung nach Mahnung

   Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

   Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

   Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

   Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## § 4 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

   Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

   Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

   Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

   Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

   Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 5 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

   a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

   b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

      Eine Gefahrerhöhung kann z.B. vorliegen, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

# Verbundene Versicherungsbedingungen für die Firmen Sachversicherung (VFS 2019) - Teil B - Inhaltsversicherung

Formular 1196, Stand 06 / 2019


§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
§ 4 Feuer
§ 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
§ 6 Leitungswasser
§ 7 Sturm, Hagel
§ 8 Weitere Elementargefahren
§ 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
§ 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
§ 11 Glasbruch
§ 12 Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten
§ 13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern
§ 14 Unbenannte Gefahren
§ 15 Transporte im Werkverkehr
§ 16 Versicherungsort
§ 17 Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
§ 18 Versicherungswert und Versicherungssumme
§ 19 Summenanpassung
§ 20 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
§ 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 22 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung


## § 1 Versicherte Sachen

Sachen nach Nr. 1 a) bis Nr. 1 c) sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen

   Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

   Bewegliche Sachen sind die

   a) kaufmännische Betriebseinrichtung,

   b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),

   c) Waren und Vorräte.

2. Daten und Programme

   Entschädigung für Daten und Programme gemäß a), b) und c) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

   a) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind (siehe Nr.1 b);

      Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

      Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

   b) Daten und Programme als Handelsware (siehe Nr.1 c);Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

   c) Sonstige Daten und Programme (siehe § 2 Nr. 4 m);

      Sonstige Daten und Programme sind Geschäftsunterlagen gleichgestellt.

      Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3. Eigentumsverhältnisse

   a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

      aa) Eigentümer ist;

      bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

      cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

   b) Über bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. Sonstige Betriebseinrichtung

   Zur Betriebseinrichtung gehören auch

   a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

   b) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

5. Verglasungen

   Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 11) versichert

   a) fertig eingesetzte oder montierte

      aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Glaskeramik und Aquarienscheiben,

      bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,

      cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,

      dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,

      der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;

   b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

6. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

   Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

   a) Bargeld und Wertsachen (Wertsachen sind Urkunden wie z.B. Sparbücher und Wertpapiere);

   b) Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen - ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen -, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);

   c) Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;

   d) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

e) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, die Teile und das Zubehör gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);

f) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr. 4 b) versichert;

g) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für die Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;

h) Automaten (einschließlich Geldwechsler) mit Geldeinwurf oder Geldkartenfunktion samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten samt Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 c);

i) Gewässer, Grund und Boden;

j) Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

k) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

l) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 11) zusätzlich zu a) bis k):

   aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;

   bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 5 b) versichert;

   cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

   dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Spielautomaten, Computer-Displays);

   ee) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik soweit nicht nach Nr. 5 b) versichert;

   ff) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;

   gg) Scheiben von Sonnenbänken, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

m) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten (siehe § 12) zusätzlich zu a) bis k):

   aa) Werkzeuge aller Art;

   bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

   cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

   dd) Bodenwaagen, Fahrzeugwaagen, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen;

   ee) Fahrzeugelektronik in und von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;

   ff) Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen (einschließlich Sonden- und Messanlagen im Bohrloch);

   gg) Musikinstrumente, Musikübertragungsanlagen von Bands;

   hh) Handelsware und Vorführgeräte;

   ii) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;

n) bei der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren (siehe § 14) zusätzlich zu a) bis k)

   aa) Pflanzen, Mikroorganismen, Lebende Tiere;

   bb) Deponien;

   cc) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen nicht zulassungspflichtige Hub- und Gabelstapler sowie nicht zulassungspflichtige fahrbare Arbeitsmaschinen;

   dd) Werkzeuge aller Art;

   ee) sonstige Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Filtereinsätze, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen- und -einsätze);

   ff) Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;

   gg) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

o) bei den Transportgefahren (siehe § 15) zusätzlich zu a) bis k):

   aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, Geld und auf Geldkarten geladene Beträge, Wertpapiere und Kunstgegenstände;

   bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen;

   cc) echte Teppiche und Pelze;

   dd) serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind;

   ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;

   ff) Radioaktive- und Kernbrennstoffe;

   gg) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

## § 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

   a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.

   b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.

   c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

   d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

   e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens bis zur vereinbarten Höhe

   a) Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

      Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

   b) Darüber hinaus auch die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.

   c) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.